

Kreisjugendring Weilheim-Schongau

Zuschussrichtlinien für die Grundförderung der verbandlichen Jugendarbeit auf Kreisebene

Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII erfolgt im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau nach der Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

§ 1 Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring (KJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Tätigkeiten, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung der Jugendorganisation, die aktive Mitarbeit im Kreisjugendring sowie die Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Verwaltungskosten der Kreisjugendleitung (z.B. Telefonkosten, Portokosten, Kopierkosten, Kontoführungsgebühren, Geschäftsbedarf ...)
- Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Kreisjugendleitung
- Öffentlichkeitsarbeit der Jugendorganisation auf Kreisebene
- Kosten (z.B. Fahrtkosten*, Verpflegung, Raummieten, Sitzungsgelder ...) für Veranstaltungen der Kreisjugendleitung (z.B. Treffen mit den Jugendleitern, Vollversammlungen ...)
- Fahrtkosten* für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreisjugendrings (z.B. Vollversammlungen, Arbeitskreise, Treffen der Kreisjugendleiter/innen, Beratungsgespräche ...)
- Kosten für Qualifizierung der Mitglieder der Kreisjugendleitung (z.B. Teilnahmegebühren, Fahrtkosten* ...)

* Bei Fahrten mit Privatfahrzeugen wird die im bay. Reisekostengesetz festgelegte Pauschale (von zurzeit 0,30 €/gefahrenem Kilometer) als Fahrtkosten anerkannt.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Kreisjugendleiter/innen der im KJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Jugendorganisation verfügt über eine durch ihre Statuten demokratisch legitimierte Jugendleitung auf Landkreisebene (Kreisjugendleitung).
2. Die Jugendorganisation ist zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz ihres Vertretungsrechts in der Vollversammlung des KJR.
3. Dem KJR wird ein/e Kreisjugendleiter/in als Ansprechperson namentlich benannt.
4. Die Kreisjugendleitung hat ein eigenes Jugendkonto bzw. wird bei einer übergeordneten Organisation als Unterkonto geführt. Die Grundförderung wird nicht auf Privatkonten ausbezahlt.
5. Die Jugendorganisation beteiligt sich an der jeweils aktuellen Bestandserhebung des KJR zur verbandlichen Jugendarbeit.

§ 5 Umfang der Förderung

Gefördert wird nach dem Verfahren der Festbetragsfinanzierung. Die Höhe der Förderung errechnet sich aus ...

- der Anzahl der bei den KJR-Vollversammlungen tatsächlich anwesenden Delegierten der Jugendorganisation. Dabei werden die der Antragstellung vorangegangenen vier Vollversammlungen berücksichtigt.
- einem Bewertungsschlüssel, der sich nach der Anzahl der Betreuer/innen mit gültiger Juleica bzw. Übungsleiter-Nachweis richtet. Maßgebend für die Anzahl der Jugendleiter mit Juleica ist die offizielle Statistik der Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis. Es können auch Kopien von gültigen Juleicas anderer Aussteller vorgelegt werden
- einem Fördersatz, der vom Vorstand des KJR anhand der fristgerecht eingegangenen Anträge jährlich neu festgesetzt wird. Die Berechnungsformel wird vom KJR-Vorstand) anhand der im KJR-Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel beschlossen und auf der Homepage des KJR veröffentlicht.

§ 6 Verfahren

1. Antragsstellung
 - A. Die Anträge sind ausschließlich auf dem Formblatt des KJR zu stellen. Dieses wird dem/der Kreisjugendleiter/in bis zum 01.10. des laufenden Jahres zugesandt. Der Antrag ist von dem/der beim KJR gemeldeten Kreisjugendleiter/in zu unterzeichnen.
 - B. Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) Nachweis über die richtliniengemäße Verwendung der Grundförderung des Vorjahres (Fördermittel für die eine richtliniengemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, sind zurück zu bezahlen)
 - b) Meldung der Delegierten für die kommenden KJR-Vollversammlungen
 - c) Übersicht über alle aktiven Ortsgruppen der Jugendorganisation mit Ansprechpartner
 - d) Anzahl der aktiven Jugendgruppenleiter in der Jugendorganisation
 - C. Den Anträgen soll (falls vorhanden) darüber hinaus beigefügt werden:
 - a) Jahresbericht der Jugendorganisation (die wichtigsten Höhepunkte des vergangenen Jahres)
 - b) Übersicht über die wichtigsten Termine von allgemeinem Interesse des kommenden Jahres
 - c) Aktuelle Version der Darstellung der Jugendorganisation auf der Homepage des KJR
 - D. Die Anträge sind bis spätestens 01.12. des laufenden Jahres einzureichen. Die Auszahlung der Grundförderungen erfolgt bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres.
2. Auf Auszahlung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden. Nicht diesen Richtlinien entsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurück bezahlt werden.
3. Aufbewahrung der Belege/Rechnungsprüfung
Belege brauchen dem Antrag nicht beigefügt zu werden, sind aber von der antragstellenden Organisation mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem KJR oder den zuständigen Stellen des Landkreises auf Anfrage vorzulegen.

§ 7 Inkraftsetzung

Diese Zuschussrichtlinien wurden am 08.11.2004 vom Vorstand des Kreisjugendrings beschlossen. Sie treten am 01.01.2005 in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden Zuschussrichtlinien zur Förderung von Leitungsaufgaben der Jugendverbände.